

Tabaksteuerlager

S 44.

(1) Verstößen von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen und solchen Personen, die damit Handel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Betrieben bezogenen und aus dem Ausland eingeführten, vorausen Tabakerzeugnisse Lager unter amtlichem Mindestabstand (Tabaksteuerlager) bewilligt werden, in denen die Erzeugnisse untersteuert und ohne die vorschriftsmäßige Verbuchung niedergelegt werden dürfen.

(2) Für die Verstaltung und steuerliche Behandlung dieser Lager sowie für die Fassung der Ladeninhaber gelten, soweit vom Staatsanwalt nicht besondere Bestimmungen erlassen werden, die Bestimmungen für die Lagerung ausländischer unverzollter Gegenstände.

(3) Die steuerfreie Lagerung der Erzeugnisse kann auch in öffentlichen Postniederlagen unter Wahrung der Auslandseinschaltung inländischer Erzeugnisse gestattet werden.

(4) Von den im Absatz 1 und 3 bezeichneten Lagern dürfen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, soweit nicht die Fälle des § 17 vorliegen, nur in vorchristmässig verpacktem Zustand und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen, an Kleinhändler abgegeben werden.

(5) Händler, denen ein Tabaksteuerlager bewilligt ist, unterliegen den Vorschriften der §§ 40 bis 42.

Verbringung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse in die Verkaufsräume;

Einhaltung der Kleinverkaufspreise.

S 45.

(1) Tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse dürfen von Kleinhändlern, abgesehen von den Fällen des § 17, nur in vorchristmässig verpacktem Zustand (§§ 14 und 15) und mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen, in die Verkaufsräume verbracht und dort aufbewahrt werden.

(2) Im Kleinhandel dürfen Tabakerzeugnisse nur zu dem der Besteuerung zugrunde gelegten und auf dem Steuerzettel angebrachten Kleinverkaufspreis abgegeben werden, soweit nicht Ausnahmen vom Kleinverkaufspreis zugelassen sind. Will der Kleinhändler tabaksteuerpflichtige Waren zu einem Preise abgeben, der die Preisobergrenze oder die obere Preiserweiterung des angebrachten Steuerzeichens übersteigt, so hat er nach näherer Bestimmung des Staatsanwalts den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrag durch Verwendung von Zuschlagniederzeichen zu erlegen.

(3) Sie in den Verkaufsräumen befindlichen Vorräte tabaksteuerpflichtiger Waren sind dem Steuerbeamten zum Nachweis, daß sie mit den vorbeschriebenen Steuerzeichen versehen sind, zu den üblichen Beobachtungen auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Ladungen und die angebrachten Steuerzeichen sind beim Kleinverkauf so lange unverletzt zu erhalten, bis die Ladungen verkaus sind oder für den Einzelverkauf geöffnet werden. Der Staatsanwalt kann zur Beleidigung des Inhalts der Ladungen durch häufige Auszüge zulassen. Geöffnet ganz teilweise entdeckte Ladungen dürfen mit tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen nicht nachgeliefert werden. Gelernte Umschließungen sind ebenfalls zu vernichten oder aus den Verkaufsstätten zu entfernen, soweit sie daran befindlichen Steuerzeichen unbrauchbar gemacht werden.

(5) Als Kleinhandel und Kleinverkauf gilt auch die entgeltliche Übereide der Erzeugnisse an den Verbraucher durch staatliche oder gemeindliche Betriebe, ferner durch Vereinigungen, Gesellschaften und Unitäten.

Verkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließungen.

S 46.

(1) Der Einzelverkauf von Zigaretten und Zigarettenpapier und der Verkauf von unverpacktem Kau- und Schnupftabak ist den Kleinhändlern, wenn sie nicht gleichzeitig Sortierer sind, ohne weiteres, den Großhändlern unter der gleichen Voraussetzung nur in besonderen, von den Provinzräumen völlig getrennten Verkaufsräumen gestattet. Den Herstellern von Tabakerzeugnissen, die gleichzeitig den Kleinverkauf betreiben, ist der Einzelverkauf von Zigaretten und den Zigaretten sowie der los Verkauf von Kau- und Schnupftabak in ihren Verkaufsräumen zu gestatten, wenn sie sich den erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unterwerfen.

(2) Der Rückgabe und los Verkauf dieser Tabakerzeugnisse darf nur unter unmittelbarer Entnahme aus dem zugehörigen, mit Steuerzeichen versehenen Umschließungen erfolgen.

(3) Der Staatsanwalt ist befugt, für den Kleinverkauf von Tabakerzeugnissen ohne Umschließung besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen oder ihn zu verbieten.

Anzeigepflicht der Händler

S 47.

Embünden Kleinhändler im freien Verkaufe des Auslandes tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, die nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt, bzw. frei von mit Steuerzeichen versehen sind, in jenen Fällen nicht der Fall des § 17 vorliegt, oder der Mangel durch Verschaffen mit dem Steuerzettel (§ 9) absehbar behoben wird, hierzu innerhalb einer Frist von fünf Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

a. für Betriebe, die Zigarettenpapier über Zigarettenhüllen berücken oder mit diesen Waren handeln treiben.

Betriebsanzeige.

S 48.

Auf die Hersteller von Zigarettenpapier (Hüllen, Blättchen usw.) und die Großhändler mit solchen Hüllen die §§ 36 bis 39 angemessene Anwendung. Über die Herstellung und den Bezug sowie über die Abgabe dieser Erzeugnisse haben sie nach näherer Ausübung des Staatsanwaltsauftrags Bilder zu führen, die auf Grund der amtlichen Bescheinigungen gerichtet werden können, für die Ausbildung zu finden die Vorschriften der §§ 40 bis 42 entsprechende Anwendung.

S 49.

Zigarettenpapier darf in Formen, die die im § 7 bezeichneten Gütekenn nicht ohne weiteres erkennen lassen (Sieger, Bohnen usw.), nur von angemeldeten Fachhändlern von Zigarettenhüllen und Zigaretten sowie von Großhändlern mit Zigarettenpapier aus dem Ausland erworben und im Ausland nur an solche Personen abgegeben werden.

Tabaksteuerlager für Zigarettenhüllen.

S 50.

Händlern und Betriebshabern kann ein Tabaksteuerlager für Zigarettenhüllen nach Vorschriften des § 44 bewilligt werden.

Steueranzeige.

S 51.

Tabakfabrikanz erlaubt Gewerbetreibende, die mit unbrauchbaren Betriebsstoffen Tabak, Zigaretten und Schnupftabak mit Tabakfabrikation und -verarbeitung aller Art oder mit Zigarettenpapier Erzeugnissen und Schnupftabak treiben, ferner tabaksteuerpflichtige Betriebe jeder Art sowie Betriebe, die tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse herstellen oder sie mit deren verbrauchsfähiger Nutzung befassen, unterliegen der Steuerpflicht.

Belehnung der Steuerbeamten.

S 52.

(1) Die Steuerbeamten sind befugt, die mit Tabak benötigten Grundstoffe zu bestimmen, welche die Räume, in denen Tabak, Tabakerzeugnisse, Tabaksteuerhinterziehung oder Tabaksteuerlager aufzubewahren, eingeschlossen oder hergeholt werden, solange sie geöffnet sind und nicht verschlossen sind, zu jeder Zeit, erforderlich zu sein. Die Steuerbeamten sind, sofern sie nicht versehen, von vorigen 12 Uhr bis einschließlich 12 Uhr zu besuchen und, wenn die Räume geschlossen sind, einzutreten.

(2) Bei den Tabaksteuerlager können die Steuerbeamten einzutreten, sofern sie mit ihnen in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran grenzenden Räumen

(3) Die Reiheschränke sollt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

(4) Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren.

S 53.

Ist hinreichender Verdacht vorhanden, daß Abgabenhinterziehungen begangen sind, so dürfen die Steuerbeamten auch in anderen als den im § 52 bezeichneten Räumen unter Beobachtung der für Beobachtungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen Nachschau halten.

Nachhang von Aussagen aus dem Gesetze.

S 54.

Die Steuerbehörde kann verlangen, daß Aussagen aus diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen dazu in den Räumen, in denen tabaksteuerpflichtige Waren hergestellt, festgehalten oder verkauft werden, an in die Augen fallender Stelle aufgehängt werden.

Haftleistung bei Ausübung der Steueraufsicht.

S 55.

(1) In Geschäften und Betrieben, in denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, sind den Aufsichtsbeamten unentbehrlich die Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, um die den Beamten obligatorische Dienstvorrückungen zu politischen. Ferner müssen die zu diesem Zweck erforderlichen Aufsichtshilfe erteilt und die benötigten Hilfsmittel beschafft, im besonderen muß für ausreichende Belohnung gesorgt werden.

(2) Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf den Ein- und Verkauf von Rohtabak, Tabakhalb- und Ganzerzeugnissen und Zigarettenpapier sowie auf die Herstellung und den Abtransport von tabaksteuerpflichtigen Erzeugnissen bestätigten Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

C. Tabaksteuerhinterziehung.

S 56.

Wer vorsätzlich die gesetzliche Steuer für Tabakerzeugnisse, tabakähnliche Waren und Zigarettenpapier oder die gesetzliche Abgabe für Tabakfabrikation ganz oder zum Teil hinterzieht oder einem ihm nicht gebührenden Steuervorsteil erschleicht, wird wegen Tabaksteuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die das vierfache der Steuerverkürzung oder des Steuervorsteils, mindestens aber fünfzig Mark beträgt. Daneben ist die Einziehung aller in den Betriebsräumen vorhandenen Vorräte und der zur Herstellung der tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse dienenden Geräte verübt, sofern der Betrieb bei der Steuerbehörde nicht angemeldet worden ist (§ 20).

Versuch.

S 57.

(1) Der Versuch der Tabaksteuerhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

(2) Bei dem Versuch ist die Strafe nach der Steuerverkürzung oder dem Steuervorsteile zu bemessen, die bei der Vollendung der Tat eingetreten wären.

S 58.

Die Tabaksteuerhinterziehung wird insbesondere dann als vorliegend angenommen:

- wenn mit der Herstellung von tabaksteuerpflichtigen Waren begonnen wird, bevor die Anzeige des Betriebs in der vorgeschriebenen Weise erfolgt und die Bescheinigung über die Anmeldung erteilt ist (§ 20);
- wenn ein Tabakverarbeiter die in den §§ 17 und 40 vorgeschriebenen Auskündigungen nicht oder wesentlich nicht richtig führt oder dem zur Verführung gestellten Steuerbeamten unrichtige Angaben für die Buchführung macht;
- wenn die auf Grund von § 17 getroffenen besonderen Anordnungen nicht befolgt werden;
- wenn ein Tabakverarbeiter die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen abgibt, als nach § 35 zulässig ist;
- wenn abgeleitet von den Fällen der §§ 2 und 17, tabaksteuerpflichtige Waren in den freien Auslandsvorsteher gebracht werden (§ 10), ohne daß sie in der vorgeschriebenen Weise verpackt und mit den im § 15 bezeichneten Angaben sowie mit den zutreffenden Steuerzeichen versehen sind;
- wenn im Kleinverkaufe Tabakerzeugnisse zu höheren als den der Besteuerung angemeldeten Preisen verkauft werden.

S 59.

Der Tabaksteuerhinterziehung wird gleichgeachtet:

- wenn ein Tabakfabrikant die im § 21 vorgeschriebene Anmeldung eines mit Tabak besetzten Grundstücks unterläßt;
- wenn ein Tabakfabrikant die im § 24 vorgeschriebene Feststellung des gerührten Tabaks zur Vermietung unterläßt;
- wenn ein Tabakfabrikant den gerührten Tabak an andere als die im § 25 genannten Personen abgibt;
- wenn ein Tabakhändler die im § 20 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt;
- wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren von anderen Personen bezieht oder an andere Personen abgibt, als nach § 31 zulässig ist;
- wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren in anderen als den angemeldeten Räumen (§ 30) aufbewahrt;
- wenn ein Tabakhändler die im § 32 vorgeschriebene Anschreibungen nicht oder wesentlich nicht richtig führt;
- wenn ein Tabakverarbeiter Rohtabak, Halb- oder Ganzerzeugnisse oder Abfälle außerhalb der angemeldeten Räume (§ 20) aufbewahrt;
- wenn Verkäufer, abgeleitet von den Fällen des § 17, tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse im Gewichtsam haben, die der Vorschrift des Gesetzes zuwidert mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen sind;
- wenn geöffnet, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 45 Abs. 4 zuwidert verfügt, wenn Steuerzeichen abgelöst und an anderen Packungen wieder verwendet oder wenn sonstige Packungen petzen werden, die gewisst sind, die Unterschlagung der richtigen Besteuerung oder die Richtungsermittlung der Kleinverkaufspreise mit der tatsächlichen Besteuerung zu verdecken;
- wenn ein Tabakhändler die im § 20 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt;
- wenn ein Tabakhändler die im § 29 genannten Waren von anderen als den angemeldeten Räumen (§ 30) aufbewahrt;
- wenn ein Tabakhändler die im § 32 vorgeschriebene Anschreibungen nicht oder wesentlich nicht richtig führt;
- wenn ein Tabakverarbeiter Rohtabak, Halb- oder Ganzerzeugnisse oder Abfälle außerhalb der angemeldeten Räume (§ 20) aufbewahrt;
- wenn Verkäufer, abgeleitet von den Fällen des § 17, tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse im Gewichtsam haben, die der Vorschrift des Gesetzes zuwidert mit den zutreffenden Steuerzeichen nicht versehen sind;
- wenn geöffnet, mit Steuerzeichen versehene Packungen der Vorschrift des § 45 Abs. 4 zuwidert verfügt, wenn Steuerzeichen abgelöst und an anderen Packungen wieder verwendet oder wenn sonstige Packungen petzen werden, die gewisst sind, die Unterschlagung der richtigen Besteuerung oder die Richtungsermittlung der Kleinverkaufspreise mit der tatsächlichen Besteuerung zu verdecken;
- wenn ein Händler der Vorschrift des § 47 zuwidert die dort vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet.

Tabaksteuerhinterziehung.

S 60.

(1) Wer seines Vorteils wegen vorläufig tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse, hinzüglich deren eine Hinterziehung der Tabaksteuer über der Abgabe für Tabakfabrikation stattgefunden hat, anleucht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absieht oder zu ihrem Nutzen mitwirkt, wird wegen Tabaksteuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe von fünfzig Mark bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar; § 57 findet entsprechende Anwendung.

Geldstrafe.

S 61.

Kann der Betrag der Steuerverkürzung oder des Steuervorsteils, nachdem die Geldstrafe zu bemessen ist, nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hunderttausend Mark zu erufen.

Beihilfe und Begünstigung bei Verbrechenen.

S 62.

Liegt eine Beihilfe vor, so werden die Beihilfe und die Begünstigung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Geldstrafe.

S 63.

(1) Wer im Ausland wegen Tabaksteuerhinterziehung oder Tabaksteuerhinterziehung bestraft worden ist und vor Ablauf von drei

Jahren, nachdem die Strafe ganz oder teilweise verfügt oder erlassen ist, wieder eine dieser Handlungen begeht, wird mit einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der in den §§ 66, 60 bis 62 angedrohten Strafen bestraft.

(2) Bei jedem weiteren Missfall ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Sind misstönende Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe in Höhe des doppelten Betrags der für den ersten Missfall angedrohten Strafe erkannt werden.

S 64.

(1) In den Fällen der §§ 66 bis 61 und 63 Abs. 1 kann der Geldstrafe auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erlassen werden, wenn in der Absicht, die Abgabe zu hinterziehen, besondere Vorlehrungen zur Täuschung der Steuerbehörde getroffen worden sind und wenn der hierdurch gefährdeten Abgabebetrag mindestens einhundert Mark ausmacht.

(2) Besteht der Verdacht, da eine solche Steuergeschädigung vorliegt, so hat die Steuerbehörde nach Abschluß der Vorerkundung die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Sind die Staatsanwaltschaft, daß der Verdacht nicht hinreichend begründet ist, so kann sie die Sache zur Erledigung im Verwaltungsstrafverfahren an die Steuerbehörde zurückgeben.

Untersagung des Gewerbebetriebs.

S 65.

Erfolgt eine Verurteilung nach § 63, so kann dem Verurteilten nach Rechtskraft der Entscheidung von der obersten Landesfinanzbehörde auf die Dauer bis zu fünf Jahren unterstellt werden, eins der im § 20 bezeichneten Gewerbe selbst zu betreiben oder durch andere betreiben zu lassen oder in einem solchen tätig zu sein.

Strafe der Fälschung von Steuerzeichen.

S 66.

(1) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer unechte Steuerzeichen in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden oder echte Steuerzeichen in der Absicht fälscht, sie zu einem höheren Wert zu verwenden, oder wissentlich von falschen oder verschärften Steuerzeichen Gebrauch macht oder echte Steuerzeichen absichtlich so verwendet oder ändert, daß sie einen höheren Steuerwert vortäuschen.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Nachzahlung der Steuer.

§ 76.

Die Berechnung und die Verpflichtung zur Zahlung der Tabaksteuer wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen.

§ 77.

(1) Trifft eine Steuerzuwidderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafvorschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift zu verhängen, die die schwerste Strafe und bei ungleichster Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erlassen werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insofern eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorschreibt, hierauf erlassen werden.

(3) Hat jemand mehrere selbständige Steuerzuwidderhandlungen begangen, so sind alle für diese Handlungen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer Erhöhung der verurteilten schwersten Strafe besteht, drei Jahre jedoch nicht übersteigen darf. Wenn und insofern neben einer der verwirkten Einzelstrafen die Einziehung oder die Haftbarkeit dritter Personen vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erlassen werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens darf die an die Stelle unentbrüglicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

Berjährung.

§ 78.

Die Strafverfolgung von Tabaksteuerhinterziehungen (§§ 56 bis 59) und von Tabaksteuerabschleppen (§ 60) verfährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwidderhandlungen gegen dieses Gesetz, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind, in einem Jahre.

Strafverfahren.

§ 79.

(1) Für die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Tabaksteuervergehen sowie für die Strafmilderung und den Erlös der Strafe im Ordnungswege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Vergleichs gegen die Zollgesetze bestimmt.

(2) Der Urteil aus den eingezogenen Gegenständen und die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen der Kasse desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung im ersten Rechtszug erlassen ist.

Einziehung.

§ 80.

Tabaksteuervollstättige Erzeugnisse, die, abgesehen von den Fällen des § 17, im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt und bezeichnet oder nicht mit den erforderlichen Steuierzichen versehen angetroffen werden, unterliegen der Einziehung, gleichviel wenn sie gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird.

§ 81.

Ein im Strafverfahren eingezogener Geldbetrag ist im Verhältnis zur Reichskasse zunächst auf die Steuer zu verteilen.

D. Sonstige und Übergangsvorschriften.

Verwaltung der Tabaksteuer und Abfindungen; Ausgleichsbeträge.

§ 82.

(1) Soweit die Tabaksteuer von Landesbehörden erhoben und verwaltet wird, ist für die Verwaltungskosten aus der Reichskasse eine vom Staatenausschüsse zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

(2) Die Reichsbewohnmächtigen für Bölle und Steuern und die Stationärlontolleute haben in Beziehung auf dieses Gesetz dieselben Rechte und Pflichten, welche ihnen in Anschlag der Bölle beigelegt sind.

(3) Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Teile des Reichsgesetzes zahlen nach den für die Bölle maßgebenden Vorschriften an Stelle der nach diesem Gesetze zu erhebenden Abgaben entsprechende Ausgleichsbeträge an die Reichskasse. Durch Beschluss des Staatenausschusses können die Vorschriften dieses Gesetzes in den außerhalb der Zollgrenze liegenden Teilen eines Bundesstaats in Wissamkeit gezeigt werden.

Behandlung der Zollanschlüsse.

§ 83.

Tabaksteuervollstättige Erzeugnisse, die aus den dem Zollgebiet ausgeschlossenen Staaten und Gebietsteilen eingehen, sind, soweit nicht gemäß § 18 eine Ausnahme zugelassen ist, spätestens beim Eintreten in den freien Verkehr des Landes mit den nach § 11 anzubringenden Steuierzichen zu versehen.

Förderung des Tabakhauzes.

§ 84.

Zur Förderung des Tabakhauzes darf aus der Tabaksteuer einnahmefälliglich ein Betrag bis zur Höhe von 300 000 Mark nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses verwendet werden.

Übergangsvorschriften.

Nachsteuer.

§ 85.

(1) Tabakpflanzer, Tabakhändler, Tabakarbeiter und Händler mit tabaksteuervollstättigen Erzeugnissen haben die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in ihrem Besitz befindlichen Vorräte an Waren der in § 20 bezeichneten Art, Tabakarbeiter auch die in ihrem Besitz befindlichen Tabakfabrikate innerhalb einer Woche unter B, C und G genannten Erzeugnisse haben am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ihre Betriebsbücher abanzuschließen und die noch vorhandenen Steuierzichen zum Umtausch innerhalb fünf Tagen an das zuständige Steueramt abzugeben.

(2) Von den nach dem 15. Mai 1919 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorzulösen Zigaretten und Zigarren wird ein Nachzoll erhoben.

(3) Tabaksteuervollstättige Erzeugnisse, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bei Tabakarbeitern, Groß- und Kleinhändlern außerhalb der Norme des Herstellungsbeitrags oder der Zollniederlagen befinden, sind nach den Säulen des § 5 des Gesetzes zu versteuern. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Erzeugnisse und die hierfür verwendeten Stoffe nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften nachmaßlich entrichtet worden sind, aufgerechnet. Hierbei können nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses Rauschergestaltungen zugelassen werden.

(4) Ist für die gemäß Abs. 1 ange meldeten Vorräte mit Ausnahme der tabaksteuervollstättigen Erzeugnissen nachmaßlich eine Menge nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden, so wird der Unterschied zwischen den entrichteten und den nach diesem Gesetz zu entrichtenden Abgaben den Tabakarbeitern und Inhabern von Tabaksteuerlösern zu entrichtende Tabaksteuer angerechnet, den Tabakpflanzern und Händlern bar verrechnet.

(5) Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen; er kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die Nachsteuer kann für eine Frist bis zu drei Monaten festgestellt werden.

(7) Die Strafvorschriften dieses Gesetzes und des Vereinzollungsgesetzes sind auf die Nachsteuerung und Nachverzollung anzuwenden.

§ 86.

Von den bestehenden Betrieben sind die nach § 10 dem Gesetz erforderten Anzeigen bei Vermeidung der im § 70 angeordneten Ordnungsstrafen spätestens drei Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu erstatten, soweit eine solche Anzeige nicht bereits auf Grund der bisher geltenden Vorschriften erstattet worden ist.

E. Zoll.

§ 87.

(1) Am Zoll ist zu erheben für einen Doppelzentner:

1. Tabaksblätter, unbearbeitet oder nur geschnitten (gerollt), oder über Rauch getrocknet, auch in Blättern, Blüten oder Puppen

2. Tabakerzeugnisse:

a) Tabakspippen und Tabakstengel, auch mit Tabakblüte behandelt (gebaut)

b) Tabaksaugen, auch gemischt mit Tabakblüte

Notierung: Nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses können Tabaksaugen, die zur Belebung von Blätterzähmungen bestimmt sind, zollfrei abgelassen werden.

c) Tabaksblätter, bearbeitet (ganz oder teilweise entkupert, auch mit Tabakblüte behandelt — gebaut — usw.); Abfälle von bearbeiteten Tabaksblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohtabak (Scraps)

d) Krokaten (Mangold); Stängen und Rosinen, zur Herstellung von Schnupftabak

e) Schnupftabak, Rauchtabak, Pfeifentabak in Rosinen oder Blättern, Tabakmehl, Tabakstaub; Papier aus Stengeln oder Röhren von Tabaksblättern

f) gekochter Rauchtabak: feingemahlener anderer

g) Zigarren

h) Zigaretten

(2) Tabakähnliche Waren (§ 8) werden wie Tabakerzeugnisse verzollt.

(3) Die Zollbesteuungen der §§ 5 und 6 bis § 7 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 können für Tabakerzeugnisse und Zigarettenpapier durch den Staatenausschuss eingeschränkt werden.

Vergütung des Zolls bei der Ausfuhr usw.

§ 88.

Für im Inland ganz oder teilweise aus ausländischen Tabak hergestellte Erzeugnisse, die ausgeführt oder in eine öffentliche Niederkunft oder in ein unter amtlichem Mitverschluß stehendes Lager aufgenommen werden, wird nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses eine Vergütung des Zolls gewährt.

F. Schlussvorschriften.

§ 89.

Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Verträge über Lieferung von Waren der im § 20 bezeichneten Art fehlten, ist der Lieferer verpflichtet, dem Empfänger von dem vereinbarten Preise bei Betrag nachzuzahlen, den der sich für ihn die Abgabenbelastung ermäßigt hat; der Empfänger ist verpflichtet, dem Lieferer einen Aufschlag zu dem vereinbarten Preise in dem Betrage zu zahlen, um den sich der Lieferer die Abgabenbelastung der Waren erhöht hat. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragshinsetzungen entgegenstehen.

§ 90.

(1) Die mehr als ein Jahr im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigte Gewerben beschäftigt gewesenen Handelsbetreibenden und Arbeiter, die nachgewiesenermaßen infolge dieses Gesetzes innerhalb des ersten Jahres nach seinem Inkrafttreten entweder vorübergehend oder für längere Zeit arbeitslos werden, ohne anderweit entprechende Beschäftigung zu finden, oder wegen notwendig gewordener Berufswechsel oder wegen Elendskränkung des Betriebes geschäftig werden, erhalten Unterstützungen bis zu einem halben Jahre aus der Reichskasse. Zu diesem Zwecke werden den Einzelstaaten die erforderlichen Mittel, dem festgestellten Bedarf entsprechend, überwiesen.

(2) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Umsatz und Beiträge der Binnendienste erlässt der Staatenausschuss, jedoch mit der Maßgabe, daß die Unterstützung im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit nicht weniger betragen darf als drei Viertel des entgangenen Arbeitsverdienstes. Bei Kriegsteilnehmern bleibt die infolge ihrer Eingliederung zum Heeresdienst erfolgte Unterbrechung ihrer Beschäftigung außer Betracht.

§ 91.

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(2) Mit Wirkung vom Inkrafttreten des Gesetzes ob werden das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 245), das Zigarettensteuergesetz vom 8. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 631), das Gesetz vom 16. Juli 1909 wegen Änderung des Tabaksteuergesetzes (Reichs-Gesetzbl. S. 705) und das Gesetz vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabakabgaben (Reichs-Gesetzbl. S. 607) aufgehoben.

Die Millionen der Kriegszentrale.

Die Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten und ihre Mitglieder sind fortwährend unausständigen Angriffen wegen der angeblichen Verwendung ihrer Überhälften ausgesetzt; sie gibt nun folgende Erklärung:

Die Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten ist unmittelbar nach Kriegsausbruch mit Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- und preußischen Staatsbehörden begründet worden, um die Belieferung des Heeres mit Tabakfabrikaten zu organisieren. Sie ist nicht eine Erwerbsgesellschaft, sondern ein nicht eingetragener, zur Zeit aus 17 Mitgliedern bestehender Verein, durch Beschluss des Bundesrats vom 24. Mai 1917 als ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.

Zur Befreiung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reserve- und Garantiefonds ist eine Abgabe von 3 vom Hundert der Rechnungsbeträge der Heereslieferungen von Tabakwaren genehmigt und erhoben worden. Die hieraus entstandenen Überhälften sind Vereinsvermögen,

auf das die Mitglieder keinen persönlichen Rechtsanspruch haben, noch zu erheben jemals beabsichtigt haben. Das den Mitgliedern der Zentrale nach den Satzungen zustehende Recht der freien Verfügung über den Vermögensbestand ist gleich bei Beginn der Tätigkeit der Zentrale dahin festgelegt worden, daß die Überhälften zu einem Teile für allgemeine Kriegswohlfahrtszwecke, zum anderen größten Teile für Fürsorgezwecke zum Besten der Angestellten und Arbeiter des Tabakgewerbes Verwendung finden. Dieser Abgabe hat sich die Zentrale bisher unterzogen und wird sie in größerem Umfang in Zukunft durchführen. Die gegenwärtige Führung wegen Verlegung der von ihnen unterchristlich anerkannten Lieferungsbestimmungen beklagten Vertragsstrafen sind zur Entschädigung der Heeresverwaltung und darüber hinaus für Wohlfahrtszwecke verwendet worden.

Des Weiteren teilt die Zentrale mit, daß vor ihr die Bildung eines Beirats von Angehörigen der Tabakverarbeitung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) vorgenommen ist, dessen Aufgabe die Begutachtung der grundlegenden Verträge über die Verwendung des Vereinsvermögens sein soll und dem jährlich ein Bericht über die Tätigkeiten des Vereins erfaßt werden soll.

Deutsche Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten. Hindenburg.

Keinerlei unlautere Agitation!

Im Organ des christlichen Tabakarbeiterverbandes haben wir mehrfach dringen geholfen über unlautere Agitation, die von unseren Anhängern gegenüber dem christlichen Verband betrieben worden sein soll. Wir sind der Meinung, daß sich die Agitation in jeder Weise in den Grenzen der Kollegialität und vollkommenen Lauterkeit zu halten hat. Eine gute Sache braucht keine schlechten Mittel, sich durchzusetzen, sie wird durch sich selbst; jede unlautere Propaganda und heiderische Art wirkt schließlich nur schädlich. Was wahr ist, oder was als wahr erklärt wird, soll natürlich gesagt werden, niemand darf aber seine Überzeugung anderen aufzwingen wollen. So wenig Handgranaten und Maschinengewehre überzeugen, so wenig wird man mit direkten oder indirekten Agitationsmitteln, wenn sie hier und dort unter den Mitgliedern und unter den Vertretern der Tabakarbeiterorganisationen üblich gewesen sein mag, wieder fröhlich anstreben zu lassen. Sicher hält auch heute jeder seine Organisation für die richtige, doch braucht man sich bei der Aussprache über das, was richtig ist, nicht in die Haare zu geraten und seine Sache mit unlauteren Mitteln zu vertreten. Die gemeinsame Arbeit der drei Tabakarbeiterorganisationen liegt im Interesse der Tabakarbeiterchaft, und wenn auch jeder möchte, daß seine Organisation, weil die „richtige“, die anderen zu sich herüberziehe, so ist trotzdem ein gemeinsames Wirken notwendig, zumal die Organisationen nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck sind. Bei gegenseitiger Verhetzung oder Anwendung unlauterer Mittel in der Agitation müssen die gemeinsamen Interessen leiden, das zu wünschen hat die Tabakarbeiterchaft natürlich keine Ursache.

Wein aber unseren Leuten der Vorwurf gemacht wird, mit ungehörigen Agitationsmitteln zu arbeiten, muß man auch auf völlige Lauterkeit im eigenen Lager hoffen. Aber oft genug sind uns in neuerer Zeit Klagen über Agitationsschäden einiger Vertreter des christlichen Verbandes zugegangen. Wir haben darüber geschwiegen und zum Vertragen geraten. Macht man aber unseren Leuten wegen Geingangigkeiten bittere Vorwürfe, so müssen wir doch fragen, ob es auf Lauterkeit Anspruch machen kann, wenn ein christlicher Verbandsvertreter in seinem Bevollmächtigten das Anstossen stellt, dafür zu sorgen, daß die ganze Mitgliedschaft zum christlichen Verband übertritt; und als das Anstossen abgelehnt wurde, mußte die Drohung verhalten: „Dann gehe ich zum Pfarrer und es wird schon gehen“. Wir haben geglaubt, daß jene Zeiten, da der Pfarrer profaniert und als Agitationsgendarm benutzt wurde, vorbei seien. Es scheint ja, daß sich manche Leute von der alten Zeit nicht trennen können. Wir bekämpfen jede unlautere Kampfesart in unseren Reihen, wüssten dann natürlich auch die Gegenseitigkeit verbürgt. Ein anderer Vertreter des christlichen Verbandes war so freimüdig, unsrigen Mitgliedern zu sagen, wir seien ein Revolutionärerverband und eine sozialistische Gesellschaft; wenn es nach dem christlichen Verbandsgegenwart wäre, wäre die Lohnherhöhung besser ausgefallen usw. In dieser Weise wird von einigen christlichen Kollegen dauernd gearbeitet. Dabei erinnern wir uns, daß gelegentlich einer Sitzung der Leitungen der drei Verbände Kollege Cammann die Agitation unter allseitiger Zustimmung in der Weise ausgestellt wissen wollte, daß man gegenseitig den Mitgliederbestand der Verbände reaktivieren und nicht darin einbrechen sollte. Wenn von allen Seiten dementsprechend gehandelt wird, so brauchen wir uns nicht aneinander zu reiben und schließlich dort zu schaden, wo es auf die Verhinderung der gesamten Tabakarbeiter hinzußichtigt der Lohn- und Arbeitsbedingungen auskommt. Es ist noch Neuland zur Bearbeitung genug da. Wollen wir uns aber über die Vorfälligkeit unserer Organisationen auseinandersetzen, dann ohne Hinterfragen.

Lohn- und Arbeitsfragen in der Zigarrenherstellung.

Am Mittwoch, dem 23.

